



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences
Fakultät Management, Kultur und Technik

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Energiewirtschaft

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 11.03.2015,
genehmigt vom Präsidium am 15.04.2015, genehmigt vom Stiftungsrat am 23.04.2015,
veröffentlicht am 27.04.2015.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Energiewirtschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Energiewirtschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört
 - aa) einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Wirtschaftsingenieurstudiengang mit der Ausrichtung Elektrotechnik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik erworben hat, oder
 - bb) einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik erworben hat und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 20 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß Absatz 2 nachweisen kann, oder
 - cc) einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erworben hat und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 20 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß Absatz 3 nachweisen kann, oder
 - b) einen Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang erworben hat und notwendige Vorkenntnisse für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen werden, oder
 - c) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird

nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,

sowie

d) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 4 bis 6 nachweist.

²Wenn Vorkenntnisse im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten fehlen, können Bewerber und Bewerberinnen unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Vorkenntnisse innerhalb von zwei Semestern nachgewiesen werden.

³Die Entscheidung über die fachlich enge Verwandtschaft, die Vorkenntnisse und Auflagen trifft die Auswahlkommission nach §5.

- (2) Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik müssen Kenntnisse in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, Kosten-/Leistungsrechnung, sowie Finanzierung und Investition im Umfang von je mindestens 5 Credits und Kenntnisse im Umfang von mindestens 5 weiteren Credits aus einem der Bereiche Volkswirtschaftslehre, Controlling oder Marketing nachweisen.
- (3) Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang müssen Kenntnisse in Technischer Physik und Elektrotechnik im Umfang von je mindestens 5 Credits und Kenntnisse im Umfang von mindestens 10 weiteren Credits aus den Bereichen Werkstofftechnik, Verfahrenstechnik, Energietechnik oder Mess- und Regelungstechnik nachweisen.
- (4) ¹Die besondere Eignung wird auf Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,50 abgeschlossen wurde. ²Die Voraussetzung erfüllt auch, wer diese Abschlussprüfung mindestens mit der Note 2,80 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 5 nachweist, und zusätzlich fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikumstätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem vorangegangenen Studium nachweist.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens den Anforderungen entsprechend § 2 Absatz 4 entspricht. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Abschlussprüfung nach Absatz 1 hiervon abweicht.
- (6) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Anforderungen richten sich nach den allgemeinen Regelungen der Hochschule.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

- (1) ¹Studienbeginn für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Energiewirtschaft ist das Wintersemester. ²Die Hochschule Osnabrück kann zudem einen Studienbeginn zum Sommersemester festlegen. ³Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen für eine Bewerbung zum Wintersemester müssen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein; im Falle eines Studienbeginns zum Sommersemester ist die Eingangsfrist für die vollständigen Bewerber

bungsunterlagen der 15.01. (Ausschlussfrist). ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungszeitraums.

- (2) ¹Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Hochschulstudiums oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf
 - c) ein Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 3 und 4
 - d) ggf. weitere Nachweise nach § 2 Absatz 6
 - e) ggf. weitere Nachweise über Berufs- oder Praktikantentätigkeit nach § 2 Absatz 4
 - f) ggf. weitere Nachweise über notwendige Vorkenntnisse nach § 2 Absatz 1 b)
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 4 bzw. 5 wird eine Rangliste gebildet. ²75 % der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³25 % der Studienplätze werden gemäß Absatz 3 vergeben.
- (3) ¹Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 4 bzw. 5 und der Bewertung eines Motivationsschreibens gemäß Absatz 4 wird eine neue Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß Absatz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. ²Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. ³Die Anzahl der zu bewertenden Bewerberinnen und Bewerber wird auf das dreifache der noch zu vergebenen Studienplätze beschränkt.
- (4) ¹In einem Motivationsschreiben ist folgendes darzulegen:
- a) auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - b) warum sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
 - c) inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
 - d) über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

²Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet und bewertet. ³Dabei wird für jeden der vier Parameter entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben.

⁴Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

- (5) ¹ Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend § 2 Absatz 5, die bis zum Ende des 1. Fachsemesters keinen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses vorlegen und dies zu vertreten haben, erlischt zum Ende des 1. Fachsemesters.
- (6) ¹ Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) ¹ Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Management, Kultur und Technik für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Energiewirtschaft eine Auswahlkommission.
- (2) ¹ Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ² Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³ Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik eingesetzt. ⁴ Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵ Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹ Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
 - b) Schriftliche Dokumentation der Entscheidungskriterien.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹ Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ² In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³ Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴ Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹ Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ² Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³ Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴ Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵ Auf die Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) ¹ Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.
- (4) ¹ Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ² Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³ Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹ Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.